



Handballverband
Rheinland e.V.
Rheinau 11
56075 Koblenz

Telefon:(0261) 135120
Fax: (0261) 135169
Internet: www.hvrheinland.de
email: info@hvrheinland.de

Bankverbindung:

Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr.: 23 291
BLZ: 570 501 20
IBAN: DE15 570 501 20 00000 23291
BIC: MALADE51KOB

Zweifachspielrecht - Jugend (Altersklasse A-C)

Gastspielrecht - Jugend

gem. § 19a bzw. 19b SpO

Verein (Erstverein):	<input type="text"/>	Vertreter:	<input type="text"/>
Zuständige Passsstelle:	<input type="text"/>	Spielklasse:	<input type="text"/>
und			
Verein (Zweitverein):	<input type="text"/>	Vertreter:	<input type="text"/>
Zuständige Passsstelle:	<input type="text"/>	Spielklasse:	<input type="text"/>
und			
Jugendspieler:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Spielausweisnummer:	<input type="text"/>		

Zweifachspielrecht

Gastspielrecht

zeigen an, dass der vorgenannte Jugendspieler im Sinne von § 19 SpO ein Zweifachspielrecht/
Gastspielrecht* ab

Datum

erhält.

*nicht zutreffendes streichen

Das Zweifachspielrecht/Gastspielrecht* endet automatisch mit dem letzten Spiel der Saison.

Erstverein, Zweitverein, Jugendspieler und Personenberechtigter erklären Einvernehmen und
Richtigkeit der Angaben sowie Einhaltung der Vorgaben des § 19 SpO.

Ort/Datum

Unterschrift, Stempel (Erstverein)

Unterschrift, Stempel (Zweitverein)

Unterschrift Jugendspieler

Unterschrift Personenberechtigter

Die Beantragung kann nur im Zeitraum vom **01.07. bis zum 31.10.** eines Jahres erfolgen!

Eingang/Genehmigung der Geschäftsstelle:

Datum, Stempel und Unterschrift

Bei Einsätzen im Zweitverein ist der Spielausweis des Erstvereins und diese Bestätigung vorzulegen.

Auszug aus der DHB-Spielordnung (01.07.2016)

§ 19a und § 19b

§ 19 a Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A – C

- (1) Jugendspieler, die den Altersklassen A – C angehören, können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht - Zweifachspielrecht – Für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Einsatz im Zweitverein in einer Mannschaft der Altersklasse des Spielers erfolgt, die in einer – von der höchsten Spielklasse aus absteigend gezählt – höheren Spielklasse spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins (in dieser Altersklasse). Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben. Spielgemeinschaften einzelner Altersklassen gelten als Mannschaft. Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine jeweils max. drei Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.
- (2) Das Zweifachspielrecht ist vom 1.7. bis 31.10. eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen.
Pro Spieljahr kann ein Spieler das Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen.
Das Zweifachspielrecht wird im Spieldausweis vermerkt.
- (3) Der Einsatz im Zweitverein darf nur in der Altersklasse erfolgen, der der Spieler angehört.
- (4) Das Erstzugriffsrecht liegt beim Erstverein.
- (5) Die Passstelle des Erstvereins unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung des Zweifachspielrechts.

§ 19 b Gastspielrecht für Jugendspieler

- (1) Jugendspieler können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht (Gastspielrecht) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Erstverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
- (2) § 19 a Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.